

Begründung

Bebauungsplan J8 A - Nördlich Lipperandstraße –

1. Notwendigkeit der Planung

Der Rat der Stadt Werne hat am 16. Oktober 1969 beschlossen, für das Gebiet "Nördlich Lipperandstraße" einen Bebauungsplan nach § 30 BBauG aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 27.02.1974 berichtigt worden, um insbesondere dem in diesem Gelände vorhandenen Betrieb eine Erweiterungsmöglichkeit nach Süden zu geben. Zuvor ist das im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und als Waldfläche ausgewiesene Gelände zur Größe von 7,2 ha bereits in eine gewerbliche Baufläche geändert worden. Die Änderung ist seit dem 13. August 1970 rechtsverbindlich. Für die restliche Fläche von 2,3 ha wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt. Damit sind die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 BBauG erfüllt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Betriebe und für die Erweiterung eines vorhandenen Betriebes in diesem Gelände zu schaffen mit dem Ziel, die bereits eingetretenen und durch die beabsichtigte Stilllegung der Schachanlage Werne noch erheblich zunehmenden Verluste von Arbeitsplätzen des Bergbaues teilweise auszugleichen.

2. Ausmaß der Planung

Das Gebiet umfasst den Bereich nördlich der Lipperandstraße und östlich der geplanten Verlängerung der Capeller Straße, unmittelbar neben der Bundesbahnlinie Dortmund – Münster. Die bebaubaren Flächen werden als Industrieflächen ausgewiesen. Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von 9,3 ha.

3. Erschließung

Die Erschließung des Gebietes ist durch eine Straße möglich, die parallel zum Eisenbahnkörper in Verlängerung der jetzigen K 15 verläuft. Entlang der nördlichen Planbereichsgrenze ist eine den Verkehrsbedürfnissen des Industriegebietes entsprechende neue Erschließungsstraße vorgesehen. Die Straßenfläche befindet sich bereits im Eigentum der Stadt Werne.

4. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind in diesem Bereich nicht zu erwarten, da die südliche Erweiterungsfläche bereits von dem vorhandenen Betrieb erworben wurde und die nördliche Fläche sich im Eigentum der Stadt befindet.

5. Überschlägige Kosten

Die Kosten für die Erschließung des Bebauungsplangebietes stellen sich wie folgt dar:

a) Innere Erschließung

-	Kanalisation	ca.	180.000 DM
-	Straßenbau	ca.	350.000 DM
-	Straßenbeleuchtung	ca.	32.000 DM
	Summe a)	ca.	562.000 DM

b) Äußere Erschließung

-	Kanalisation (anteilig)	ca.	400.000 DM
---	-------------------------	-----	------------

Summe a)	562.000 DM
Summe b)	400.000 DM
Gesamtsumme	962.000 DM

Werne a.d. Lippe, im Dezember 1973

Der Stadtdirektor:

In Vertretung:

(Lehmkuhl)

Techn. Beigeordneter